



Bussenreglement der Gemeindeschule Ingenbohl

1. Gesetzliche Grundlagen

„Verordnung über die Volksschule“ (VSV) vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210)
Neu besteht in der VSV eine gesetzliche Grundlage für Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Verletzung von Pflichten durch Erziehungsberechtigte.

§ 47 Verletzung der Pflichten

Vom Schulrat verwarnet oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält*
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist*
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt*
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt*

2. Zuständigkeit

Zur Verhängung von Ordnungsbussen ist gemäss § 47 VSV der Schulrat zuständig.

3. Verfahren

Der Schulrat hat die Verletzung der Pflichten nach § 47 VSV und unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 14. Mai 1974 (SRSZ) zu untersuchen und nach Anhörung der Betroffenen einen Entscheid über eine Verwarnung oder eine Busse zu fällen. Dabei berücksichtigt er die Schwere der Verletzung und das bisherige Verhalten der Erziehungsberechtigten. Im Vordergrund steht die Erfüllung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten. Die Eltern sollen veranlasst werden, zur Vermeidung einer Busse ihre Pflicht zu erfüllen.

4. Verschulden

Gemäss § 47 VSV werden die Eltern bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 47 aufgezählten Pflichten verletzen.

5. Höhe der Busse

Für die Bemessung der Busse gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Busse muss der Schwere der Ordnungsverletzung angemessen sein und hat sich auf das sachlich notwendige zu beschränken. Sie beträgt minimal Fr. 200.--, maximal Fr. 5'000.--. Der Schulrat bestimmt die Höhe der Busse nach dem Verschulden des / der Erziehungsberechtigten (Schwere der Übertretung, Anzahl Fehltag, nähere Umstände wie namentlich Beweggründe, erstmalige oder wiederholte Missachtung einer Gesuchsablehnung) sowie der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des /der Erziehungsberechtigten wie namentlich Einkommen und Vermögen, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

6. Anfall von Bussen

Grundsätzlich fallen die Bussen, die die Behörde eines Gemeinwesens ausspricht, in die entsprechende Kasse. Daher fallen Bussen, die der Schulrat gestützt auf § 47 VSV ausspricht, in die Gemeindekasse.

7. Rechtsschutz

Gegen die Bussenverfügung des Schulrates kann innert 20 Tagen nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

8. Richtlinien bei Ablehnung des Dispensationsgesuchs

Verfahrensablauf bei Ablehnung eines Gesuches:

- a) Brief an die/den Erziehungsberechtigten mit der begründeten Ablehnung des Dispensationsgesuchs und unter Beilage der *"Richtlinien bei Ablehnung eines Gesuchs"*.
- b) Wird die Schulbesuchspflicht durch die Erziehungsberechtigten trotzdem verletzt, so untersucht ein Ausschuss des Schulrates den Sachverhalt. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören. Über die Anhörung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das den fehlbaren Erziehungsberechtigten zu eröffnen ist.
- c) Der Schulrat fällt den Entscheid nach Anhörung der Betroffenen.
- d) Wird ein Dispensationsgesuch nicht bewilligt und die Schülerin / der Schüler bleibt dem Unterricht trotzdem fern, wird gemäss § 47 VSV und Ziff. 5 vorstehend eine Ordnungsbusse erhoben.